

irgendwohin gefahren wäre (Kleidungsstücke, Geld und Wertsachen, persönliche Dokumente usw.). Gleichzeitig stellt man fest, ob die Wohnung des Vermißten Spuren aufweist, die von der Begehung eines Mordes zeugen können (z. B. sichtbare Blutspuren usw.). Liegt genügend Veranlassung vor, die Möglichkeit einer Ermordung des Verschwundenen durch irgendeine mit ihm in Beziehungen stehende Person aus dem Kreise seiner Bekannten, Verwandten, Kollegen usw. anzunehmen, so ist es zweckmäßig, bei diesen Personen eine Durchsuchung vorzunehmen, um zu klären, ob es in der Wohnung des Verdächtigen oder an dessen Kleidung Spuren der Mordtat gibt.

Solche Handlungen müssen auch in den die Räume umgebenden Territorien durchgeführt werden, wenn die Umstände der Sache vermuten lassen, daß ein Mord stattgefunden hat und daß die Leiche im Hof, im Garten oder in der Scheune usw. versteckt wurde.

Besondere Bedeutung kann für die Überprüfung der Version eines Mordes durch eine nahestehende Person der Entdeckung von Sachen zukommen, die sich, der ursprünglichen Anzeige und dem Charakter der Sachen (Uhr, Ausweis usw.) nach zu urteilen, bei dem Vermißten befinden müßten, oder auch der Entdeckung von Blutspuren, Waffen und anderen Mitteln, die bei der Ermordung oder bei ihrer Verschleierung benutzt worden sein können.

Besonders kritisch sind die Erklärungen der Verwandten oder anderer nahestehender Personen über die Umstände des Fortgangs oder der Abreise des Vermißten zu prüfen. Dabei ist zu klären:

- a) gibt es objektive Daten, die die Absicht der vermißten Person, irgendwohin zu gehen oder zu fahren, beweisen;
- b) gibt es objektive Daten darüber, daß diese Person wirklich weggegangen oder abgefahren ist.

Widersprechen ihre Erklärungen den anderen Beweisen, so müssen die Ursachen dieser Widersprüche geklärt werden, um festzustellen, ob sie das Resultat falscher Aussagen sind, die darauf abzielen, ein begangenes Verbrechen zu verschleiern.

Der Ehemann der vermißten Bürgerin A. hatte in seinen Aussagen dem Untersuchungsführer erklärt, seine Frau sei in die Gebietsstadt zur stationären Behandlung in die gynäkologische Abteilung des Krankenhauses gefahren und von dort nicht zurückgekehrt. Zur Prüfung dieser Erklärungen vernahm der Untersuchungsführer die Freundinnen und Kolleginnen der A. und zog bei den zuständigen Ärzten des ständigen Wohnsitzes der A. die notwendigen Erkundigungen ein.